

# Betreff: EUDR: Formale Annahme der Trilog-Ergebnisse durch EU-Parlament und Rat

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Europäische Parlament hat heute dem Ergebnis der Trilog-Verhandlungen zur Anpassung der EU-Verordnung über entwaldungsfreie Produkte (EUDR) zugestimmt. Den angenommenen Text finden Sie im Anhang. Damit ist ein entscheidender Schritt zur Verschiebung und Änderung der EUDR formal abgeschlossen. Der EU-Rat hatte dem Kompromiss bereits gestern zugestimmt.

EU-Kommission, Rat und Parlament hatten sich am 4. Dezember auf mehrere Änderungen verständigt. Kernpunkt ist die Verschiebung des Anwendungsbeginns der EUDR um zwölf Monate. Der neue Stichtag ist der **30. Dezember 2026**. Diese Fristverlängerung gilt ausdrücklich für alle Unternehmen, einschließlich kleiner und Kleinst-Marktteilnehmer sowie für Waldbesitzende, die bereits unter die EU-Holzhandelsverordnung (EUTR) fallen.

Darüber hinaus wurden mehrere Vereinfachungen vereinbart, die insbesondere auf eine Entlastung kleiner Marktteilnehmer und der Lieferketten abzielen:

- **Erleichterte Registrierung für Kleine und Kleinst-Primärerzeuger:**  
Waldbesitzende aus Niedrig-Risiko-Ländern sollen sich künftig nur einmal im EU-IT-System registrieren und eine vereinfachte Erklärung abgeben. Sind die erforderlichen Informationen bereits in bestehenden EU- oder nationalen Datenbanken verfügbar und werden von den Mitgliedstaaten bereitgestellt, entfällt für kleine und Kleinst-Primärerzeuger die Abgabe der vereinfachten Erklärung vollständig.
- **Kategorisierung nach Unternehmensgröße anhand des EUDR-relevanten Betriebszweigs:**  
Unternehmen zählen zu den kleinen Unternehmen, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der drei Schwellenwerte (Bilanzsumme, Umsatz, Beschäftigte) nicht überschreiten: 10 Mio. € Umsatz, 5 Mio. € Bilanzsumme, 50 Mitarbeiter. Die Einstufung bezieht sich auf den EUDR-relevanten Betriebszweig – und nicht pauschal auf das gesamte Unternehmen.
- **Vereinfachte Datenerfassung:**  
Die einmalig zu hinterlegenden Basisdaten (u. a. Name, Anschrift, Baumarten und geschätzte Einschlagsmenge) müssen nur bei wesentlichen Änderungen freiwillig aktualisiert werden. Eine Erhebung von Geodaten ist nicht mehr vorgesehen.
- **Entlastung der Lieferketten:**  
Die Weitergabe von Referenz- oder Identifikationsnummern entlang der nachgelagerten Lieferkette entfällt.

- **Eingrenzung des Anwendungsbereichs:**

Bücher, Zeitungen und sonstige Druckerzeugnisse werden aus dem Anwendungsbereich der EUDR herausgenommen.

- **Weitere Überprüfung der EUDR:**

Die EU-Kommission wird im ersten Quartal 2026 eine umfassende Vereinfachungsprüfung der Verordnung durchführen und bis spätestens 30. April 2026 einen Bericht vorlegen. Dabei sollen insbesondere die Auswirkungen und der Verwaltungsaufwand für kleine Marktteilnehmer bewertet und weitere Lösungsansätze geprüft werden. Gegebenenfalls wird ein Legislativvorschlag zur Weiterentwicklung der EUDR vorgelegt.

Nach der Veröffentlichung der Änderungen im Amtsblatt der Europäischen Union treten diese in Kraft.

**Ausblick:**

Die beschlossenen Anpassungen sind ein wichtiger und überfälliger Schritt, um unnötige Belastungen für Waldeigentümer sowie forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse spürbar zu reduzieren. Entscheidend ist nun, dass die politischen Institutionen die EUDR im kommenden Jahr gemeinsam mit der Praxis weiterentwickeln und verbleibende Hemmnisse konsequent abbauen. Wir setzen uns dabei insbesondere für einen vollständigen Verzicht auf individuelle Meldepflichten für Klein- und Kleinstbetriebe sowie für die Einführung einer einmaligen Meldepflicht für mittelgroße Unternehmen ein. Diesen Prozess werden wir auch weiterhin aktiv und mit Nachdruck begleiten.